



Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Per Email
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 1. September 2022 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Versicherungsvermittler sind seit 2006 im VAG reguliert, und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Personen (Mitarbeiter, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In der Regel wird nämlich nur die juristische Person / Firma direkt beaufsichtigt. Die Regulierung der Versicherungsvermittler nach VAG hat auch noch eine weitere Besonderheit: Die FINMA kann im Gegensatz zu allen anderen Finanzdienstleistern direkt auf fehlbare Versicherungsvermittler zugreifen.

Damit dieses System, das seit 2006 funktioniert, auch weiter erhalten und wirksam bleibt, ist es absolut unerlässlich, dass es keine Doppelspurigkeit gibt. Auch gilt es, die bürokratischen Abläufe auf ein Minimum zu begrenzen.

Die derzeitige Teilrevision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die in Art. 190b E-AVO vorgeschlagene Verschärfung lehnt der sgv aus folgenden Gründen ab:

- **Konsumentenschutz:** Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten. Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Die FINMA überwacht, dass die ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs-voraussetzungen und eine mit den Gesetzesvorschriften konforme Geschäftstätigkeit jederzeit erfüllen. Dabei ist auf Verhältnismässigkeit zu achten.
- **Überregulierung:** Einer Überregulierung für die Schweizer Wirtschaft und vor allem die KMU muss verhindert werden. Durch eine Überregulierung werden sich diverse Marktteilnehmer

zurückziehen und damit wird das Angebot an ungebundenen Versicherungsvermittlern für KMU kleiner. Die zu erwartenden überbordenden Kosten der Überregulierung werden im Endeffekt ebenfalls die Kunden und somit die KMU treffen.

- **Blackbox Reporting:** Während der Vernehmlassungstext zur AVO im Anhang einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum Umfang der (jährlichen) Berichterstattung gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen, den Umfang zu bestimmen. Der neue Art. 190b E-AVO zur laufenden Berichterstattung ist eine Blackbox. Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren) geben, ohne dass der direkte Nutzen ersichtlich ist.
- Weil es um eine Missbrauchsaufsicht und keine finanzielle Aufsicht (Solvenz etc.) geht, gehört ein Reporting der finanziellen Situation an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings. Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzzahlen, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und/oder Kommissionen, einmalig beim Abschluss oder mehrmalig, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlern.
- Es reicht, wenn eine umfassende Information anlässlich der Registrierung eingereicht werden muss. Gemäss Art. 185 E-AVO Änderung wesentlicher Tatsachen muss der Versicherungsvermittler ohnehin jegliche Änderung von Tatsachen melden, die der Registrierung zugrunde liegen. Dieser Artikel ist wesentlich und genügend für eine Missbrauchsaufsicht. Die FINMA wird hier auf Anzeigen reagieren und von sich aus Stichproben machen müssen.

Antrag Streichung von Art. 190b E-AVO: Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nicht zutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Ar. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives Finanzreporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet den Aufgabenkatalog der FINMA aus und die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt aus dem Verkehr ziehen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist ein laufendes finanzielles Reporting nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist nicht ausreichend hierfür. Unsere juristischen Abklärungen zu diesem Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.

Ferner **beantragen** wir folgende **Änderungen**:

- Art. E-AVO 182a, Abs.1, Bst. c streichen
- Art. 184 E-AVO Anhang 4: im Punkt 2.2 ist der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen
- Art. 216c E-AVO: Absatz 7: Austausch des Wortes Ausbildung mit Weiterbildung

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der SIBA, die wir vollumfänglich unterstützen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor